

Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III

Geschäftsanweisungen

(Stand April 2012)

Die Anordnung des Verwaltungsrates sowie die Geschäftsanweisung gelten nicht im Rechtskreis SGB II. Im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung wird jedoch empfohlen, sich an den Regelungen zu orientieren.

Inhaltsübersicht

Rechtsanwendung

Gesetzliche Grundlage	Bezeichnung	Seite
§ 54a	Einstiegsqualifizierung	2
Anordnung	Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesagentur für Arbeit zur Förderung der Einstiegsqualifizierung (EQFAO), vom 20. September 2007	4
EQ – Geschäftsanweisung		6
EQ – Allgemeine Verfahrenshinweise		15

§ 54a SGB III Einstiegsqualifizierung

- (1)** Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung bis zu einer Höhe von 216 Euro monatlich zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag der oder des Auszubildenden gefördert werden. Die betriebliche Einstiegsqualifizierung dient der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Soweit die betriebliche Einstiegsqualifizierung als Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt wird, gelten die §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes.
- (2)** Eine Einstiegsqualifizierung kann für die Dauer von sechs bis längstens zwölf Monaten gefördert werden, wenn sie

 - 1.** auf der Grundlage eines Vertrages im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes mit der oder dem Auszubildenden durchgeführt wird,
 - 2.** auf einen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, § 25 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung, des Seemannsgesetzes oder des Altenpflegegesetzes vorbereitet und
 - 3.** in Vollzeit oder wegen der Erziehung eigener Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen in Teilzeit von mindestens 20 Wochenstunden durchgeführt wird.
- (3)** Der Abschluss des Vertrages ist der nach dem Berufsbildungsgesetz, im Fall der Vorbereitung auf einen nach dem Altenpflegegesetz anerkannten Ausbildungsberuf der nach Landesrecht zuständigen Stelle anzuzeigen. Die vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind vom Betrieb zu bescheinigen. Die zuständige Stelle stellt über die erfolgreich durchgeführte betriebliche Einstiegsqualifizierung ein Zertifikat aus.
- (4)** Förderungsfähig sind

 - 1.** bei der Agentur für Arbeit gemeldete Ausbildungsbewerberinnen und -bewerber mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungsaktionen keine Ausbildungsstelle haben,
 - 2.** Ausbildungsuchende, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsreife verfügen, und
 - 3.** lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungsuchende.
- (5)** Die Förderung einer oder eines Auszubildenden, die oder der bereits eine betriebliche Einstiegsqualifizierung bei dem Antrag stellenden Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens durchlaufen hat, oder in einem Betrieb des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens in den letzten drei Jahren vor Beginn der Einstiegsqualifizierung versicherungspflichtig beschäftigt war, ist ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn die Einstiegsqualifizierung im Betrieb der Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Eltern durchgeführt wird.

**§ 55 SGB III
Anordnungsermächtigung**

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere zu bestimmen

1. (BVB – Regelung)
2. (BVB – Regelung)

3. **über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Einstiegsqualifizierung.**

**Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit
zur Förderung der Einstiegsqualifizierung
(Einstiegsqualifizierungsförderungs-Anordnung - EQFAO)
vom 20. September 2007**

**Zuletzt geändert durch
2. Änderungs-Anordnung zur EQFAO
vom 16. März 2012 (ANBA Nr. XX vom XX.XX.2012 S.X)
in Kraft ab 01.04.2012**

Aufgrund des § 55 Nr. 3 in Verbindung mit § 373 Abs. 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) erlässt der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit mit Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales folgende Anordnung:

§ 1

Ziele

- (1) Die Förderung einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung soll ermöglichen, dass mehr jüngere Menschen mit erschwerten Vermittlungsperspektiven eine betriebliche Berufsausbildung aufnehmen und diese Ausbildung im Erfolgsfall verkürzt wird. Die Einstiegsqualifizierung ist als Leistung im Vorfeld der Aufnahme einer Berufsausbildung dem Bereich Berufsausbildungsvorbereitung zuzuordnen. Die Förderung darf nicht dazu führen, dass betriebliche Berufsausbildung durch Einstiegsqualifizierung ersetzt wird.**
- (2) Mit der Förderung einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung sollen auch nicht oder nicht mehr ausbildende Betriebe für die Ausbildung gewonnen werden.**
- (3) Die Vermittlung in eine betriebliche Ausbildung hat Vorrang vor einer Vermittlung in eine Einstiegsqualifizierung.**
- (4) Durch die Förderung einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung soll vorrangig Ausbildungssuchenden unter 25 Jahren ohne (Fach-) Abitur der Einstieg in eine Ausbildung erleichtert werden. Die Förderung von Ausbildungssuchenden, die älter als 25 Jahre sind oder Ausbildungssuchenden mit (Fach-) Abitur ist nur im begründeten Einzelfall möglich.**

§ 2

Inhalt der Einstiegsqualifizierung

Sofern für anerkannte Ausbildungsberufe Ausbildungsbausteine vorliegen, können sie als Inhalte einer förderfähigen betrieblichen Einstiegsqualifizierung genutzt werden.

§ 3

Leistungen

- (1) Eine Einstiegsqualifizierung kann nur auf der Grundlage eines zwischen dem Arbeitgeber und dem Auszubildenden geschlossenen Vertrages gefördert werden, der vorsieht, dass mindestens 70 Prozent der Gesamtzeit im Betrieb durchgeführt werden.**
- (2) Für den Personenkreis nach § 54a Abs. 4 Nr. 3 SGB III kann die Förderung nach § 54a SGB III bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen mit Maßnahmen nach § 75 SGB III (ausbildungsbegleitende Hilfen) verknüpft werden.**
- (3) Die Leistungen werden auch für die Zeit des Berufsschulunterrichts erbracht.**
- (4) Der pauschalierte Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist wie folgt zu bestimmen:**

1. Für die Berechnung des Pauschalbetrages ist der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz, der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich im Bundesanzeiger bekannt gegeben wird (§ 163 Abs. 10 SGB VI), maßgebend.
 2. Vom durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz ist der auf den Arbeitnehmer entfallende prozentuale Anteil unter Berücksichtigung des § 249 Abs. 1 SGB V zu ermitteln.
 3. Der nach Nummer 2 ermittelte Prozentsatz wird von Hundert Prozent in Abzug gebracht. Der sich hieraus ergebende Prozentsatz stellt den prozentualen Anteil der vereinbarten Praktikumsvergütung an einem für die Berechnung des pauschalierten Gesamtsozialversicherungsbeitrages maßgeblichen Gesamtbetrag des Arbeitsentgeltes dar.
 4. Der Betrag nach § 54a Abs. 1 Satz 1 SGB III ist durch den sich aus Nummer 3 Satz 1 ergebenden Prozentwert zu dividieren und anschließend mit 100 zu multiplizieren. Das Ergebnis stellt den Gesamtbetrag des Arbeitsentgeltes für die Berechnung des pauschalierten Gesamtsozialversicherungsbeitrages (hochgerechnetes Bruttoarbeitsentgelt) dar.
 5. Der Zuschussbetrag zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach § 54a Abs. 1 Satz 1 SGB III ergibt sich aus der Anwendung des durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes auf das nach Nummer 4 hochgerechnete Bruttoarbeitsentgelt.
 6. Der Zuschussbetrag nach Nummer 5 ist auf volle Euro aufzurunden. Der Zuschussbetrag gilt für alle Förderfälle, die im jeweiligen Kalenderjahr begonnen haben und wird jeweils bis zum Ende der Förderung in unveränderter Höhe gezahlt. Die für das jeweilige Kalenderjahr maßgebliche Zuschusshöhe wird jeweils am Jahresanfang mit Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung bekanntgegeben.
- (5) Der Zuschuss zur Vergütung wird mit der Auflage geleistet, dass der Arbeitgeber innerhalb von drei Monaten eine Bestätigung der Krankenkasse über die erfolgte Anmeldung zur Sozialversicherung und die Versicherungsnummer vorlegt.
- (6) Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Förderzeitraumes hat der Arbeitgeber eine Zusammenstellung über die an den Auszubildenden gezahlte Vergütung sowie die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge einzureichen und die entsprechenden Zahlungen in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 4

Zeitraum der Förderung

- (1) Die Förderung soll für nach § 54a Abs. 4 Nr. 1 SGB III förderungsfähige Ausbildungsbewerber in der Regel nicht vor dem 1. Oktober eines Ausbildungsjahres, für die übrigen Personengruppen nicht vor dem 1. August, beginnen.
- (2) Die Förderung endet im Regelfall spätestens am Ende des jeweiligen Monats, der dem Beginn des folgenden Ausbildungsjahres vorangeht.

§ 5

Leistungen Dritter

Gleichartige Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 SGB III nicht erfüllen, insbesondere nach Programmen des Bundes, der Länder und der Kommunen, sind anzurechnen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

EQ – Geschäftsanweisung

§ 54a Einstiegsqualifizierung Abs. 1

- (1) Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung bis zu einer Höhe von 216 Euro monatlich zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag der oder des Auszubildenden gefördert werden. Die betriebliche Einstiegsqualifizierung dient der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Soweit die betriebliche Einstiegsqualifizierung als Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt wird, gelten die §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes.

Anordnung des Verwaltungsrates

§ 1 Ziele

- (1) Die Förderung einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung soll ermöglichen, dass mehr jüngere Menschen mit erschwerten Vermittlungsperspektiven eine betriebliche Berufsausbildung aufnehmen und diese Ausbildung im Erfolgsfall verkürzt wird. Die Einstiegsqualifizierung ist als Leistung im Vorfeld der Aufnahme einer Berufsausbildung dem Bereich Berufsausbildungsvorbereitung zuzuordnen. Die Förderung darf nicht dazu führen, dass betriebliche Berufsausbildung durch Einstiegsqualifizierung ersetzt wird.
- (2) Mit der Förderung einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung sollen auch nicht oder nicht mehr ausbildende Betriebe für die Ausbildung gewonnen werden.
- (3) Die Vermittlung in eine betriebliche Ausbildung hat Vorrang vor einer Vermittlung in eine Einstiegsqualifizierung.

§ 2 Inhalte der Einstiegsqualifizierung

Sofern für anerkannte Ausbildungsberufe Ausbildungsbausteine vorliegen, können sie als Inhalte einer förderfähigen betrieblichen Einstiegsqualifizierung genutzt werden.

54a.111	Für die Laufzeit des Nationalen Paktes für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland (2010 – 2014) bleibt EQ ein Instrument des Ausbildungspaktes. Die Wirtschaft strebt an, jährlich 40.000 EQ-Plätze bereitzustellen (10.000 davon für benachteiligte Jugendliche, die gleichzeitig Unterstützung durch abH erhalten sollen, vgl. Punkt 54a.25).	Nationaler Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs
54a.112	Da mit der EQ-Förderung auch nicht oder nicht mehr ausbildende Betriebe für die Ausbildung gewonnen werden sollen, ist das Vorliegen der Eignung der Ausbildungsstätte und des Ausbildungspersonals im Sinne der §§ 27-33 BBiG / §§ 21 ff HWO nicht Voraussetzung für eine Förderung.	Eignung der Ausbildungsstätte und des Ausbildungspersonals
54a.113	Um einer Substitution von betrieblichen Ausbildungsplätzen durch EQ vorzubeugen, ist zu prüfen, ob der Antrag stellende Betrieb seine Ausbildungstätigkeit verringert hat und durch EQ-Plätze ersetzt. Sollten Anhaltspunkte dafür vorliegen, so ist dies festzuhalten und der EQ-Antrag abzulehnen.	Keine Substitution von Ausbildung
54a.114	Die Inhalte der EQ und deren didaktisch-methodische Vermittlung müssen grundsätzlich geeignet sein, auf einen anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 BBiG / 25 Abs. 1 Satz 1 HWO vorzubereiten bzw. ggf. die Ausbildungszeit zu verkürzen. Eine Anrechnung der EQ auf die Dauer einer nachfolgenden Berufsausbildung kann auf der Grundlage von § 8	Inhalte/ Qualitätssicherung Anrechnung

Abs. 1 BBiG und § 27b Abs. 1 HwO erfolgen.
 Eine Übersicht über die geplanten Qualifizierungsinhalte soll in geeigneter Form entweder im EQ-Vertrag enthalten sein oder vom Arbeitgeber dem Förderantrag beigefügt werden (z.B. mit Hinweis auf die zu vermittelnden Qualifizierungsbausteine oder Module, wie sie vom ZDH oder DIHK auf deren Webseiten zur Verfügung gestellt werden; siehe: <http://www.dihk.de/pakt/> und <http://www.zdh.de/bildung/ausbildungspakt.html>).

- | | | |
|---------|--|--|
| 54a.115 | Die Förderung einer EQ kann grundsätzlich im Rahmen der von dem Bundesministerium für Bildung und Forschung in Zusammenarbeit mit dem BiBB (Initiative „Jobstarter Connect“) entwickelten Ausbildungsbausteine erfolgen. Derzeit liegen Ausbildungsbausteine für 14 Berufe vor.

Informationen des BiBB zum Jobstarter | Ausbildungsbausteine |
| 54a.116 | Auf Antrag bewilligt die zuständige Agentur für Arbeit nach pflichtgemäßem Ermessen die Leistung durch schriftlichen Bescheid (EQ - Bewilligung). Die Leistungen werden im Rahmen der veranschlagten und verfügbaren Haushaltsmittel erbracht. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht.

Die Leistungen werden monatlich nachträglich gezahlt. | Bewilligung |
| 54a.117 | Die Höhe der vom Arbeitgeber gezahlten Vergütung ist in dem Vertrag zwischen dem EQ - Praktikanten und dem Arbeitgeber festgelegt. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der im Vertrag festgelegten Vergütung und kann bis zu 216,-- Euro betragen. Bei dem Betrag von 216,-- Euro handelt es sich um den von der BA maximal zahlbaren Zuschussbetrag. Die Höhe der Vergütung kann von dem Förderhöchstbetrag abweichen. Tarifliche Regelungen sind einzuhalten. | Vergütung |
| 54a.118 | Die EQ ist als eine betriebliche Berufsausbildung im Sinne des SGB IV anzusehen. Während der EQ besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie der gesetzlichen Unfallversicherung.
Der Anteil am pauschalierten Gesamtsozialversicherungsbeitrag für EQ beträgt für Personen, die ab 01.01.2012 in EQ eintreten, für die gesamte individuelle Förderdauer monatlich 109,-- Euro unabhängig von der tatsächlich an den Arbeitgeber gezahlten Förderung. Der Beitrag richtet sich nach dem jährlich vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag und wird jährlich neu berechnet und den Agenturen für Arbeit rechtzeitig durch Geschäftsanweisung mitgeteilt. | Pauschalierter Gesamtsozialversicherungsbeitrag |
| 54a.119 | Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jede Änderung, die sich auf die Zahlung des Zuschusses auswirkt, der zuständigen Agentur für Arbeit unverzüglich mitzuteilen. Endet die Einstiegsqualifizierung vor dem Ende des bewilligten Förderzeitraums, hat der Arbeitgeber etwaige überzahlte Leistungen zurückzuzahlen. | Mitteilungspflicht des Arbeitgebers |

§ 54a Einstiegsqualifizierung Abs. 2

- (2) Eine Einstiegsqualifizierung kann für die Dauer von sechs bis längstens zwölf Monaten gefördert werden, wenn sie
1. auf der Grundlage eines Vertrages im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes mit der oder dem Auszubildenden durchgeführt wird,
 2. auf einen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, § 25 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung, des Seemannsgesetzes oder des Altenpflegegesetzes vorbereitet und
 3. in Vollzeit oder wegen der Erziehung eigener Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen in Teilzeit von mindestens 20 Wochenstunden durchgeführt wird.

Anordnung des Verwaltungsrates

§ 3 Leistungen

- (1) Eine Einstiegsqualifizierung kann nur auf der Grundlage eines zwischen dem Arbeitgeber und dem Auszubildenden geschlossenen Vertrages gefördert werden, der vorsieht, dass mindestens 70 Prozent der Gesamtzeit im Betrieb durchgeführt werden.
- (2) Für den Personenkreis nach § 54a Abs. 4 Nr. 3 SGB III kann die Förderung nach § 54a SGB III bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen mit Maßnahmen nach § 75 SGB III (ausbildungsbegleitende Hilfen) verknüpft werden.
- (3) Die Leistungen werden auch für die Zeit des Berufsschulunterrichts erbracht.

§ 4 Zeitraum der Förderung

- (1) Die Förderung soll für nach § 54a Abs. 4 Nr. 1 SGB III förderungsfähige Ausbildungsbewerber in der Regel nicht vor dem 1. Oktober eines Ausbildungsjahres, für die übrigen Personenkreise nicht vor dem 1. August, beginnen.
- (2) Die Förderung endet im Regelfall spätestens am Ende des jeweiligen Monats, der dem Beginn des folgenden Ausbildungsjahres vorangeht.

54a.21	EQ in schulischen Berufsausbildungen, die nach den Schulgesetzen der Länder oder einem Bundesgesetz geregelt sind, können nicht gefördert werden. Gefördert werden können jedoch EQ, die auf einen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des Altenpflegegesetzes vorbereiten.	Schulische Ausbildungen
54a.22	Der Beginn der Förderung ab 1. Oktober für den Personenkreis nach § 54a Abs. 4 Nr. 1 SGB III soll sicherstellen, dass erst alle Möglichkeiten der Vermittlung in betriebliche Ausbildung, wie sie im Rahmen der bundesweiten Nachvermittlungen gemeinsam mit den Kammern verabredet wurden, ausgeschöpft sind. Eintritte in EQ ab 1. August können außer für Bewerber nach den Personenkreisen des § 54a Abs. 4 Nr. 2 und 3 SGB III auch für Bewerber aus früheren Schulentlassjahren, sog. „Altbewerber“, gefördert werden. Das Ende der Förderung im Monat vor dem Beginn der regulären Ausbildungszeit soll sicherstellen, dass ein ordnungsgemäßer Beginn einer betrieblichen Ausbildung möglich ist. Abweichungen hiervon sind zu begründen.	Beginn und Ende der EQ-Förderung Altbewerber

- | | | |
|--------|---|--|
| 54a.23 | Die Gesamtförderdauer (zwischen 6 und 12 Monaten) ist im Einzelfall zwischen dem Arbeitgeber, dem jungen Menschen und der Agentur für Arbeit unter Berücksichtigung des Einzelfalls festzulegen. | Förderdauer |
| 54a.24 | <p>Auf die Einhaltung der Berufsschulpflicht ist hinzuwirken, es sei denn, es liegt eine Befreiung durch das zuständige Schulamt vor.</p> <p>Der Besuch der Berufsschule, und hier insbesondere einer entsprechenden Fachklasse, wirkt sich nach den Erkenntnissen der Begleitforschung günstig auf die Übernahme in eine Ausbildung aus. Es wird daher empfohlen, auf den Besuch einer Fachklasse hinzuwirken.</p> <p>In Ländern mit einer einjährigen beruflichen Vollzeitschulpflicht für junge Menschen ohne Ausbildungsvertrag (Berufsvorbereitungsjahr o. ä.) sollte mit den zuständigen Schulbehörden Einvernehmen darüber hergestellt werden, dass junge Menschen mit EQ - Vertrag von der beruflichen Vollzeitschulpflicht befreit werden können und am Teilzeitberufschulunterricht in der entsprechenden Fachklasse teilnehmen können, wenn dies ihre beruflichen Eingliederungschancen verbessert .</p> | Berufsschule |
| 54a.25 | Nach §§ 74 ff SGB III können lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen die an einer EQ teilnehmen mit ausbildungsbegleitenden Hilfen unterstützt werden. (vgl. Geschäftsanweisung zu § 75 SGB III) | ausbildungsbe-
gleitende Hilfen |

§ 54a Einstiegsqualifizierung Abs. 3

(3) Der Abschluss des Vertrages ist der nach dem Berufsbildungsgesetz, im Fall der Vorbereitung auf einen nach dem Altenpflegegesetz anerkannten Ausbildungsberuf der nach Landesrecht zuständigen Stelle anzuzeigen. Die vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind vom Betrieb zu bescheinigen. Die zuständige Stelle stellt über die erfolgreich durchgeführte betriebliche Einstiegsqualifizierung ein Zertifikat aus.

- | | | |
|--------|---|--|
| 54a.31 | <p>Der Arbeitgeber bestätigt in seinem Antrag, dass er den Abschluss des EQ - Vertrags der nach BBiG zuständigen Stelle angezeigt hat. Bestehen Zweifel hieran oder an den Voraussetzungen des Betriebs, eine EQ im Sinne dieses Gesetzes durchführen zu können, soll eine Bestätigung bzw. Einschätzung der zuständigen Stelle eingeholt werden.</p> <p>In den einzelnen Bundesländern bestehen Unterschiede bei den nach Landesrecht zuständigen Stellen. Die Regionaldirektionen stimmen das Verfahren mit den Ländern ab und informieren die Agenturen für Arbeit über den Namen und den Sitz der jeweils zuständigen Stelle.</p> | <p>Anzeige bei der zuständigen Stelle</p> <p>Anzeige bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle (AltPfiG)</p> |
| 54a.32 | <p>Die vom Arbeitgeber auszustellende Bescheinigung (betriebliches Zeugnis) stellt die Grundlage für das von der zuständigen Kammer, bzw. der nach Landesrecht zuständigen Stelle auszustellende Zertifikat über die erfolgreiche Durchführung der EQ dar. Aus diesem Grund sollte es neben Aussagen über die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten auch eine entsprechende differenzierte Leistungsbeurteilung enthalten. <u>Musterzeugnisse</u> sind auf den Webseiten des ZDH und des DIHK eingestellt und können über www.dihk.de/pakt/ und www.zdh.de aufgerufen werden. Die Ausstellung des Zeugnisses ist von der Agentur für Arbeit nachzuhalten.</p> | <p>Bescheinigung des Arbeitgebers</p> |
| 54a.33 | <p>Die zuständige Kammer stellt das Zertifikat <u>auf Antrag</u> des Arbeitgebers oder des EQ-Teilnehmers aus. Dabei ist das betriebliche Zeugnis vorzulegen. Der Arbeitgeber und der Teilnehmer sind in geeigneter Weise auf das Erfordernis der Beantragung hinzuweisen (z.B. über die Ausgabe des EQ-Flyers bzw. des Merkblatts).</p> <p>Betriebliches Zeugnis und Kammerzertifikat sind bei den Vermittlungsbemühungen in Ausbildung oder Beschäftigung zu berücksichtigen.</p> | <p>Zertifikat</p> |

§ 54a Einstiegsqualifizierung Abs. 4

(4) Förderungsfähig sind

1. bei der Agentur für Arbeit gemeldete Ausbildungsbewerberinnen und -bewerber mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungssaktionen keine Ausbildungsstelle haben,
2. Ausbildungsuchende, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsreife verfügen, und
3. lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungsuchende.

Anordnung des Verwaltungsrates

§ 1 Ziele

- (4) Durch die Förderung einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung soll vorrangig Ausbildungsuchenden unter 25 Jahren ohne (Fach-) Abitur der Einstieg in eine Ausbildung erleichtert werden. Die Förderung von Ausbildungssuchenden, die älter als 25 Jahre sind oder Ausbildungssuchenden mit (Fach-) Abitur ist nur im begründeten Einzelfall möglich.

- | | | |
|--------|--|---|
| 54a.41 | Die Zugehörigkeit zum förderfähigen Personenkreis ist durch die zuständige Agentur für Arbeit festzustellen. Dies gilt auch dann, wenn ein Arbeitgeber selbst einen EQ - Bewerber findet, der der Agentur für Arbeit noch nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Arbeitgeber darauf hinzuweisen, dass er den EQ - Bewerber auffordert, sich unverzüglich bei der Agentur für Arbeit zu melden, um das Vorliegen der Fördervoraussetzungen prüfen zu lassen. | Nicht bekannte Bewerber |
| 54a.42 | Es sind nur Personen förderbar, die sich um eine Ausbildungsvermittlung im Sinne des § 35 SGB III bemüht haben. Hierbei ist es nicht erforderlich, dass ihnen durch die Agentur für Arbeit der Bewerberstatus zuerkannt wurde.

Personen, die von der Vollzeitschulpflicht befreit sind, gehören zum förderfähigen Personenkreis. Ob und in welchem Umfang Vollzeitschulpflicht besteht, ist anhand der jeweiligen landesrechtlichen Schulgesetze zu prüfen (vgl. hierzu auch Nr. 54a.24).

Eine Förderung von Personen, die bereits eine Berufsausbildung (schulisch oder betrieblich) oder ein Studium abgeschlossen haben, kommt nicht in Betracht. | Förderfähiger Personenkreis |
| 54a.43 | Bei dem Personenkreis unter § 54a Abs. 4 Nr. 1 handelt es sich um ausbildungsreife Bewerber mit Vermittlungshemmnissen, die entweder in der Person bzw. den persönlichen Umständen liegen, oder um Personen, die wegen des Mangels an verfügbaren Ausbildungsangeboten im angestrebten Ausbildungsberuf bislang nicht vermittelt werden konnten.

Bei dem Personenkreis unter § 54a Abs. 4 Nr. 2 handelt es sich um Personen, die eignungsbedingte Einschränkungen im Hinblick auf den angestrebten Ausbildungsberuf aufweisen, die aber grundsätzlich für die Ausbildung in einem Betrieb geeignet sind. Die EQ dient hier insbesondere der Behebung der noch vorhandenen Einschränkungen.

Der Personenkreis unter § 54a Abs. 4 Nr. 3 ist umfassend in den Geschäftsanweisungen zur Förderung der beruflichen Ausbildung be- | Eingeschränkte Vermittlungsperspektiven

Noch nicht in vollem Umfang ausbildungsreif

Lernbeeinträchtigte und sozial be- |

schrieben: ([Definitionen zu § 78 SGB III](#))

nachteiligte junge Menschen

Junge Menschen mit Behinderung können unter den in den Geschäftsanweisungen zur Förderung der beruflichen Ausbildung genannten Voraussetzungen gefördert werden.

Behinderte junge Menschen

- 54a.44 Ausnahmetatbestände für die Förderung einer EQ für Personen über 25 Jahre können u. a. sein:
- Persönliche Umstände, die eine frühere Berufsausbildung bzw. Hinführung zu einer Ausbildung unmöglich oder stark erschwert haben (z.B. Krankheit, Suchtprobleme, familiäre Besonderheiten, Straffälligkeit, Auslandsaufenthalte etc.)

Förderung von Ü25 und Personen mit (Fach-) Abitur

Ausnahmetatbestände für die Förderung einer EQ für Personen mit (Fach-)Abitur können zusätzlich zu den oben genannten Gründen in Defiziten im Bereich der personalen und sozialen Kompetenzen begründet sein, die durch eine EQ behoben werden können.

Unter den Begriff (Fach-)Abitur im Sinne dieser Anordnung sind die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife und die Fachhochschulreife zusammengefasst.

- 54a.45 Bei der betrieblich durchgeführten Einstiegsqualifizierung handelt es sich um eine zustimmungspflichtige Beschäftigung im Sinne des Zuwanderungsgesetzes.
Staatsangehörige aus den Staaten, die zum 1. Januar 2007 der EU beigetreten sind (Rumänien und Bulgarien), benötigen eine Arbeitsgenehmigung-EU nach § 284 SGB III.

Förderung von Ausländern

§ 54a Einstiegsqualifizierung Abs. 5

(5) Die Förderung einer oder eines Auszubildenden, die oder der bereits eine betriebliche Einstiegsqualifizierung bei dem Antrag stellenden Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens durchlaufen hat, oder in einem Betrieb des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens in den letzten drei Jahren vor Beginn der Einstiegsqualifizierung versicherungspflichtig beschäftigt war, ist ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn die Einstiegsqualifizierung im Betrieb der Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Eltern durchgeführt wird.

- | | | |
|--------|--|---|
| 54a.51 | Abs. 5 Satz 1 gilt auch, wenn der Auszubildende zuvor eine Berufsausbildung in diesem Betrieb begonnen, aber nicht abgeschlossen hat. | Ausbildungsabbrecher |
| 54a.52 | Die Förderung für eine Person, die bereits im Rahmen dieses Gesetzes gefördert wurde, bei einem anderen Arbeitgeber ist nicht ausgeschlossen. Die bisherige Förderzeit ist in diesen Fällen in vollem Umfang auf die neue Förderung anzurechnen und darf insgesamt 12 Monate nicht überschreiten. | Fortsetzung der EQ bei einem anderen Arbeitgeber |
| 54a.53 | <p>Von einem Betrieb der Eltern ist auszugehen, wenn mindestens ein Elternteil auf das Unternehmen einen so beherrschenden Einfluss ausübt, dass es aus Sicht des Unternehmens zu Interessenskonflikten kommen kann.</p> <p>Bei Personen- oder Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) ist dies grundsätzlich dann der Fall, wenn die Gesellschaftsbeteiligung eines Elternteils oder beider Elternteile zusammen mehr als 50% beträgt.</p> <p>Bei einer Beteiligung bis zu 50% kann sich der beherrschende Einfluss aus den Umständen des Einzelfalles ergeben, z.B. durch verliehene Sonderrechte aus dem Gesellschaftsvertrag. Alleine aufgrund des Besitzes einer gesetzlichen Vertretungsmacht oder Vollmacht kann noch nicht auf einen beherrschenden Einfluss geschlossen werden.</p> <p>Diese Definition gilt gleichermaßen für Ehegatten und Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.</p> | Betrieb der Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Eltern |

Allgemeine Verfahrenshinweise

- | | | |
|----------------|---|--|
| V.EQ.01 | Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der EQ - Teilnehmer seinen Wohnsitz hat. Bei Übertragung der Ausbildungsvermittlung durch den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf die Agentur für Arbeit erfolgt die Bewilligung der Förderung für junge Menschen aus dem Rechtskreis SGB II durch den zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Eine aktuelle Liste der AR-GEEn/AAgAw/zkT ist unter folgendem Link abzurufen: www.arbeitsagentur.de (Partner vor Ort). | Zuständigkeit |
| V.EQ.02 | Der Zuschuss zur EQ - Vergütung wird nur erbracht, wenn er vor Beginn der EQ beantragt wurde. Mündliche Antragstellungen sind auf den auszugebenden Antragsunterlagen (EQ - Antrag) schriftlich festzuhalten.
Für die Beantragung und Bearbeitung der Förderung sind die im BK-Browser eingestellten Vordrucke zu verwenden.
Formlose Anträge im Sinne des § 16 SGB I sind auf dem Antragsvordruck mit Datum der Antragstellung zu erfassen. | Antragstellung |
| V.EQ.03 | Hinweise zur Erfassung von Stellen und zur Kennzeichnung der Bewerber enthält die VerBIS-Arbeitshilfe im Intranet unter Vermittlung >> Ausbildungsvermittlung >> Arbeitshilfen >> IT>>Berichtsjahreswechsel und Ausbildungspakt . | VerBIS |
| | Die Erfassung einer EQ-Stelle in VerBIS ist nur dann erforderlich, wenn der Arbeitgeber der Agentur für Arbeit einen Vermittlungsauftrag erteilt (siehe o.a. Arbeitshilfe) und zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch kein Bewerber feststeht (siehe ebenfalls o.a. Arbeitshilfe). | Erfassung von EQ-Stellen |
| V.EQ.04 | Alle Förderfälle – einschließlich Ablehnungen – sind in COSACH – Verfahrenszweig BEH zu erfassen.
Bei vorzeitigem Austritt aus der Maßnahme sind der Verbleib und die Austrittsgründe zu dokumentieren. Wird die Maßnahme regulär beendet, ist nur der Verbleib zu erfassen. | COSACH |
| V.EQ.05 | Über das Vorliegen der individuellen Fördervoraussetzungen <u>des Teilnehmers</u> entscheidet die zuständige Beratungsfachkraft. Hierzu ist die im BK-Browser eingestellte Checkliste auszufüllen und in der Dokumentenverwaltung von VerBIS zu speichern. Sofern die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sind, ist im Bewerberprofil der Eintrag „EQ“ in der internen Kennung 3 vorzunehmen.

Die Entscheidung über den Förderantrag des Arbeitgebers sowie die Ersterfassung in COSACH – Verfahrenszweig BEH (bis zur Entscheidung dem Grunde nach) obliegt dem Arbeitgeberservice und ist mit der in BK bereitgestellten Stellungnahme zu dokumentieren.
Sofern eine Entscheidung über die Förderfähigkeit des Teilnehmers noch nicht getroffen ist (keine Kennung „EQ“ im Bewerberprofil), hat der Arbeitgeberservice eine Beratungsfachkraft einzuschalten.

Die unterschriebene Stellungnahme und Entscheidung ist zusammen mit den vollständigen Antragsunterlagen an das Bearbeitungsbüro AG-/Trägerleistungen weiterzuleiten. | Entscheidung/
Stellungnahme |
| V.EQ.06 | Die Abwicklung der Leistung (Bescheiderteilung, Mittelbewirtschaftung, Auszahlung, weitere Bearbeitung des Förderfalls in COSACH, Ablage der Vorgänge) obliegt dem Bearbeitungsbüro AG-/Trägerleistungen. | Abwicklung |

- V.EQ.07** An einer EQ-Förderung interessierten Arbeitgebern ist auf deren Wunsch eine schriftliche Leistungszusicherung i. S. d. § 34 SGB X für den Fall zu erteilen, dass diese in einem überschaubaren Zeitrahmen (bis zu vier Wochen) die Leistungen beantragen und deren Voraussetzungen nachweisen.
Die Zusicherung ist zu befristen und mit einer Auflage zu versehen.
- Zusicherungsbescheid**
- V.EQ.08** Dem Arbeitgeber ist ein schriftlicher Bescheid über die Förderungsentscheidung zu erteilen.
Für die Bewilligung der Leistung wird im BK Browser ein Musterbescheid bereitgestellt.
Mit dem Bescheid sind dem Arbeitgeber die Vordrucke „Anmeldung zur Sozialversicherung EQ“ und „Bestätigung der Auszahlung – Zeugnis“ zu übersenden.
- Bescheiderteilung**
- V.EQ.09** In den Fällen ohne vorherige Zusicherung ist die Mittelbindung bei Bewilligung der Leistung vorzunehmen.
- Im Falle einer Leistungszusicherung (siehe V.EQ.07) an den interessierten Arbeitgeber ist eine Mittelvorbindung bei Zusicherung vorzunehmen. Mittels Wiedervorlage ist die Rückmeldung des Arbeitgebers zu prüfen. Erfolgt keine Förderung, ist die Mittelvorbindung wieder zu bereinigen. Erfolgt eine Förderung, ist die bei der Zusicherung vorgenommene Mittelvorbindung bei Bewilligung der Leistung anzupassen und auf eine Mittelbindung umzustellen. Dabei ist immer auf die vorhergehende Mittelvorbindung zu referenzieren, die dann entsprechend angepasst wird.
- Die dezentrale Bewirtschaftung erfolgt ausschließlich im ERP Modul PSCD und ist wie folgt zu buchen (vgl. Kontierungshandbuch):
- EQ in Industrie und Handel
(Hauptvorgang 2207, Teilvorgang 0002)
 - EQ im Handwerk
(Hauptvorgang 2207, Teilvorgang 0003)
 - EQ in Freien Berufen
(Hauptvorgang 2207, Teilvorgang 0004)
 - EQ bei öffentlichen Arbeitgebern
(Hauptvorgang 2207, Teilvorgang 0005)
 - EQ in sonstigen Berufen
(Hauptvorgang 2207, Teilvorgang 0006)
- Für die Bindung von Haushaltsmitteln gelten die Weisungen der HBest (vgl. HBest-Bindung).
- Mittelvorbindungen und Mittelbindungen sind im ERP Modul PSM bei folgenden Kontierungselementen (vgl. Kontierungshandbuch) zu erfassen:
- EQ in Industrie und Handel
(Finanzposition 2-68511-00-3011)
 - EQ im Handwerk
(Finanzposition 2-68511-00-3012)
 - EQ in Freien Berufen
(Finanzposition 2-68511-00-3013)
 - EQ bei öffentlichen Arbeitgebern
- Mittelbewirtschaftung/ -überwachung**

- (Finanzposition 2-68511-00-3014)
- EQ in sonstigen Berufen
- (Finanzposition 2-68511-00-3015)

- | | | |
|----------------|---|---|
| V.EQ.10 | Die Vorlage der Bestätigung über die Anmeldung bei der Sozialversicherung ist nachzuhalten und die Sozialversicherungsnummer ist in zPDV zu erfassen, damit der Verbleib nach Beendigung der EQ statistisch nachweisbar ist. | Anmeldung zur Sozialversicherung |
| V.EQ.11 | Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Förderzeitraums hat der Arbeitgeber eine Zusammenstellung über die an den Auszubildenden gezahlte Vergütung sowie die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge zusammen mit dem Vordruck „Bestätigung der Auszahlung – Zeugnis“ einzureichen und die entsprechenden Zahlungen in geeigneter Form nachzuweisen.
Im Rahmen der Schlusszahlung sind ggfs. nicht benötigte Festlegungen in ERP aufzulösen. | Schlussabrechnung |
| V.EQ.12 | Gem. GA 54a.32 hat die Agentur für Arbeit die Ausstellung des Zeugnisses nachzuhalten. Dies erfolgt durch die schriftliche Bestätigung des Jugendlichen auf dem Vordruck „Bestätigung der Auszahlung – Zeugnis“. | Ausstellung des Zeugnisses |
| V.EQ.13 | Für die Aufbewahrung des Schriftguts sind Förderakten anzulegen. Die Regelungen der Aktenordnung und des Aktenplans sind zu beachten. Die Aufbewahrungsfristen für die Förderakten betragen 8 Jahre. | Ablage |